



GREENPEACE



Deutsche Umwelthilfe

Klimaschutz und Lieferketten

Welche Bedeutung hat das deutsche Lieferkettengesetz für den Klimaschutz?
Was kann das geplante EU-Lieferkettengesetz für den Klimaschutz leisten?



Hintergrund

Seit Jahren läuft – vor allem in Entwicklungs- und Menschenrechtskreisen – unter dem Stichwort Unternehmensverantwortung bzw. Wirtschaft und Menschenrechte eine aktive Debatte um die Frage, wie Unternehmen Menschenrechte in Lieferketten besser achten sollten. Grundlage dafür sind vor allem die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden.¹ Dabei geht es letztlich um die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen (etwa: Verbot von Kinderarbeit) in Ländern, wo dies entweder durch das nationale Gesetz nicht gefordert oder jedenfalls nicht umgesetzt wird. In Frankreich wurde schon 2017 mit dem sogenannten Sorgfaltspflichtengesetz („Loi de vigilance“) eine Norm zur Umsetzung in das Zivilgesetzbuch eingeführt, die sich neben Menschenrechten auch auf Umweltschäden bezieht. Mit Blick auf die Klimakrise läuft dort die wohl erste „Sorgfaltspflichtenklage“ gegen den Ölkonzern TOTAL mit der Argumentation, dass TOTAL seiner (wenn auch nicht ausdrücklich geregelten) klimabezogenen Sorgfaltspflicht aus der französischen Sorgfaltspflichtennorm (Code Commercial, Article L- 255-102-4)² nicht nachkommt.

Die Kläger argumentieren, dass TOTAL konkret verpflichtet ist,

- die eigenen direkten und indirekten Emissionen transparent zu machen,
- die grundsätzliche Verantwortung im Hinblick auf den Klimawandel wahrzunehmen,
- eine eigene Unternehmensstrategie in Übereinstimmung mit dem Pariser 1,5°C-Ziel anzunehmen und umzusetzen,
- einen damit kohärenten Reduktionsplan mit Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen,
- sowie klimarelevante Sachverhalte und Informationen in ihre „plans de vigilance“ aufzunehmen.

Verantwortung von Unternehmen für den Klimawandel wird rechtlich auch anderswo eingefordert. Unabhängig von einer Sorgfaltspflichtennorm wie in Frankreich und auf Basis des allgemeinen Zivilrechts wurde im

Mai 2021 der Ölkonzern Shell von einem Bezirksgericht im Den Haag verurteilt, konkrete Reduktionen im gesamten Konzern umzusetzen.³ Es begründet dabei konkrete und kategorische Treibhausgasminderungspflichten der Royal Dutch Shell (RDS).

In Deutschland haben die Deutsche Umwelthilfe (DUH) und Greenpeace Anfang September 2021 angekündigt, BMW, Daimler und Volkswagen sowie den Gas- und Erdölproduzenten Wintershall Dea zu verklagen. Die Automobilunternehmen sollen ab 2030 keine Autos mit Verbrennermotoren mehr verkaufen und das Öl- und Gasunternehmen Wintershall soll ab 2026 keine neuen Öl- und Gasfelder mehr erschließen.⁴ Die Klagen laufen mittlerweile an fünf deutschen Landgerichten.

Generell hat die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Deutschland deutlichen Rückenwind erhalten durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021⁵. Art. 20a GG und die Grundrechtsbindung des Staates kennen keine Grenzen⁶ – der deutsche Gesetzgeber und die deutsche Verwaltung müssen sich also mit Möglichkeiten der Treibhausgas-minderung (auch im Ausland soweit ein Bezug zu Deutschland besteht) genau befassen.

¹ UN Guiding Principles – UNGP – abrufbar auf: <https://www.ungpreporting.org/resources/the-ungps/>

² Notre Affaire à Tous and Others v. Total. Die Klage kann hier eingesehen werden: <http://climatecasechart.com/non-us-case/notre-affaire-a-tous-and-others-v-total/> (letzter Zugriff am 22.05.2021).

³ Rechtbank Den Haag, 26.05.2021, C/09/571932 / HA ZA 19-379, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337, das Urteil ist in englischer Übersetzung online zugänglich unter: <https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5339>.

⁴ <https://www.greenpeace.de/themen/energiewende/mobilitaet/auf-klimaschutz-verklagt>

⁵ BVerfG Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20

⁶ Vgl. insbesondere Rn. 175 ff. des Beschlusses (Fn. 2).

Das deutsche Lieferkettengesetz und die Schutzgüter Umwelt und Klima

Seit dem Sommer 2021 gibt es ein neues deutsches Gesetz: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG.⁷ Das deutsche Gesetz hat hauptsächlich zum Ziel, Menschenrechtsverletzungen entlang der Lieferkette zu verringern. Umweltbelange sind im Gesetz nur sehr eingeschränkt geregelt. Die Schutzgüter Umwelt oder Klima direkt, also ohne konkreten Menschenrechtsbezug, sind im deutschen Gesetz nicht ausdrücklich verankert. Nach § 2 Abs. 3, 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LkSG sind Schutzgüter „umweltbezogene[r] Pflichten im Sinne dieses Gesetzes“ spezifische Bestimmungen aus einer abschließenden Liste von Übereinkommen. Dabei sieht allerdings keines den Schutz des Klimas oder der Umwelt als Ganzes vor. Die Pflichten selbst ergeben sich aus entsprechenden Verhaltensvorgaben des LkSG. Bisher sind hier nur konkrete Verbotsregelungen von drei internationalen Umweltabkommen aufgenommen: Die POP-Konvention (Chemikalien), das Basler Übereinkommen (gefährliche Abfälle) und das Minamata-Abkommen (Quecksilber). Eine Referenz zu Klima, Emissionen anderer Art o. ä. findet sich nicht.

Der Gesetzgeber erkennt aber an, dass Umweltbeeinträchtigungen oft Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben.⁸ So können Umwelteinwirkungen nach § 2 Abs. 2 ein menschenrechtliches Risiko darstellen. Danach ist ein „menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ... ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote ... droht“! Dies wird in § 2 Abs. 2 Nr. 9 im Hinblick auch auf potentielle umwelt- und klimarelevante Schäden konkretisiert:

„9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet ist; a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, ... oder d) die Gesundheit einer Person zu schädigen“;

Nach der Begründung müssen Unternehmen wohl grundsätzlich zum Schutz der Menschenrechte „Risiken entgegenwirken, die im Zusammenhang ihrer Tätigkeit durch die Einwirkung physikalischer, chemischer oder biologischer Stoffe entstehen.“⁹ Ziffer 9 dient dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie einem angemessenen Lebensstandard – sowohl das BVerfG als auch das Haager Landgericht stellen umfangreich fest, dass der Klimawandel diese Rechtsgüter akut bedroht.¹⁰ Der Begriff der „Luftverunreinigung“ im Sinne der Nr. 9 könnte ausgehend von der Schutzrichtung der Bestimmung mithin dahingehend ausgelegt werden, dass er auch menschengemachte Treibhausgase erfasst.

Ein relevanter Beitrag zum Klimawandel könnte daher die Voraussetzungen des Nr. 9 erfüllen und damit als menschenrechtliches Risiko im Sinne des LkSG verstanden werden. Dass die Klimakrise aus kumulativen Verursachungsbeiträgen rührt, wäre ihrer Einordnung als ein von der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nach LkSG umfasstes Risiko grundsätzlich nicht abträglich. Grundsätzlich können Sorgfaltspflichten auch bei kumulativer Verletzung aktiviert werden: „Bei der Art des Verursachungsbeitrages ist zu unterscheiden, ob ein Unternehmen das Risiko unmittelbar alleine oder gemeinsam mit einem anderen Akteur verursacht hat, oder ob es mittelbar einen Beitrag zum Risiko oder zur Verletzung geleistet hat.“¹¹

Zwar ist es juristisch also noch unklar, unter welchen Bedingungen die deutsche Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflichten im LkSG ein effektiver Regelungsansatz ist, um Treibhausgasemissionen im In- und Ausland zu verringern, natürliche Senken zu schützen bzw. Senkenkapazitäten¹² zu stärken und Klimaschäden weltweit zu vermeiden. Um sicherzustellen, dass Unternehmen ihre Aktivitäten am 1,5-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens auszurichten und aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es daher notwendig gewesen, im LkSG eine eigenständige klimabezogene Sorgfaltspflicht zu verankern.

⁷ „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ im Bundesgesetzblatt am 22. Juli 2021 veröffentlicht, BGBl. I, 2959. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19.4.2021, Drucksache BT-19/28649.

⁸ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/28649, Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 9.

⁹ Fn. 8, S. 37.

¹⁰ Vgl. BVerfG Beschl. v. 24. März 2021 (Fn. 2), z.B. Rn. 90 ff.; Rechtsbank Den Haag (Fn. 4), 4.4.10.

¹¹ Fn. 8, S. 43.

¹² Der Begriff „Senken“ wird hier zusammenfassend für den Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) verwendet. In diesem werden die THG-Emissionen zusammengefasst, die der Nutzung einer Fläche oder der Änderung dieser Flächennutzung zugerechnet werden. Verordnung EU 2018/841 über den Klimaschutzbeitrag von Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft („LULUCF-Verordnung“) verpflichtet alle Mitgliedstaaten auf das national verbindliche Ziel, dass die Treibhausgasbilanz von bewirtschafteten Böden, Feuchtgebieten, Wäldern und Holzprodukten ausgeglichen sein muss und setzt bestimmte Zieldaten. Die Verordnung wird im Rahmen des Green Deal (KOM (2019)0640 final) derzeit überarbeitet. Vgl. zum Ganzen: Markus/Schaller/Gawel/Korte: Negativemissionstechnologien und ihre Verortung im Regelsystem internationaler Klimapolitik, NuR 2021, 153.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass das BVerfG in seinem Klimabeschluss auf die katastrophalen Folgen des Klimawandels¹³ und auf eine staatliche Pflicht zum Schutz vor dessen Gefahren¹⁴ hingewiesen hat. Hierzu gehört nach Ansicht des BVerfG ein „international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas“, in dessen Rahmen sodann nationale Maßnahmen zum Aufhalten des Klimawandels eingebettet werden.¹⁵ Die Verschiebung derartiger Maßnahmen stelle einen verfassungswidrigen Eingriff in Freiheitsrechte dar, da hierin eine Gefährdung künftiger Freiheit angelegt sei.¹⁶ Ein LkSG mit klimabezogenen Sorgfaltspflichten, welches im Ausland befindliche Zulieferer umfasst, ist somit ganz im Sinne des Leitgedankens des Klimabeschlusses.

¹³ BVerfG Beschl. v. 24. März 2021 (Fn. 5), Rn. 20 ff.

¹⁴ BVerfG Beschl. v. 24. März 2021 (Fn. 5), z.B. Rn. 143, 145.

¹⁵ BVerfG Beschl. v. 24. März 2021 (Fn. 5), Rn. 149.

¹⁶ BVerfG Beschl. v. 24. März 2021 (Fn. 5), Rn. 184 ff.

Wie funktioniert das deutsche Gesetz und wie kann man es zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz entlang der Lieferkette nutzen?

Das Gesetz wird ab 1.1.2023 zunächst nur für sehr große Unternehmen wirksam (mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen im Inland, ab 1.1.2024 wird die Grenze dann auf 1.000 Arbeitnehmer*innen abgesenkt). Grundsätzlich sind Unternehmen verpflichtet, den durch das Gesetz vorgegebenen Schritten des Sorgfaltspflichtenprozesses zu folgen. Dazu zählen Grundsatzerklärung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Berichterstattung und die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus.

Die Sorgfaltspflichten sind zunächst einmal als „Bemühenspflichten“ ausgestaltet, was insbesondere im Kontext von Verhalten Dritter nachvollziehbar erscheint. Betrifft die Verantwortung aber eigenes Verhalten, können sie auch zu Erfolgspflichten werden. Keinesfalls enthält das deutsche LkSG nur reine Verfahrenspflichten. Es ist somit nicht möglich, dass Unternehmen Maßnahmen ohne wirkliche Effekte für Mensch und Umwelt vor Ort abhaken können.

Aus Sicht der deutschen Öffentlichkeit dürfte klar sein: Jedes Unternehmen muss sich an den Pariser Klimazielen messen lassen und sich „bemühen“, diese in der ganzen Wertschöpfungs- und Lieferkette an das eigene Verhalten anzulegen. Das globale Treibhausgasbudget ist durch das BVerfG anerkannt worden – niemand kann mehr ein „weiter so“ beanspruchen. Tatsächlich führt das Weiter so unweigerlich zu massenhaften Menschenrechtsverletzungen, wie der aktuelle IPCC-Bericht¹⁷ nochmals verdeutlicht.

Für jeden konkreten Regelungsansatz bzw. die praktische Umsetzung ist dabei zunächst sinnvoll, der inzwischen wohl anerkannten Unterscheidung¹⁸ zwischen den einem Unternehmen zuzurechnenden Emissionen in den sogenannten Scopes zu folgen: Scope 1 umfasst alle direkt durch Verbrennung verursachten Emissionen, Scope 2 umfasst die mit eingekaufter Energie verursachten Emissionen (Elektrizität, Fernwärme). Während Scope 1 sich auf Emissionen am Sitz eines Unternehmens im Sinne der Treibhausgasinventare bezieht (hier: in Deutschland emittiert), fallen Emis-

sionen im Scope 2 jedenfalls EU-weit an. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen, bis hin zum Verbrauch etwa im Automotor. Im Fall Shell war der Anteil der Scope 3-Emissionen auf 85 Prozent beziffert worden. Hierdurch wird deutlich, dass eine klimagerechte Regulierung auch Scope 3-Emissionen erfassen muss.

Auch Auswirkungen auf natürliche Senken wären zu berichten und zu betrachten. Weder im Fall Shell noch im Fall TOTAL werden die Auswirkungen des Unternehmenshandelns auf natürliche Senken (LULUCF) beziffert, wenn auch der sogenannte „netto“-Ansatz¹⁹ Senken miteinbezieht. Gegenstand eines Gesetzes sollte daher über Scope 3-Emissionen hinaus der Schutz von Senken sein.

¹⁷ Online verfügbar unter: <https://www.e-ipc.de/250.php>

¹⁸ Die technischen Details werden im verbreitetsten internationalen Berechnungstool, dem Greenhouse Gas (GHG)-Protocol erklärt: <https://ghgprotocol.org/>, ein privater Standard, der sich aber inzwischen weitgehend durchgesetzt hat. Er wird auch für die Berichterstattung weitgehend genutzt, die auch deutsche Unternehmen unter Nutzung etwa der Methoden der Global Reporting Initiative (GRI) vorlegen.

¹⁹ Im Shell-Urteil legt das Gericht ausführlich dar, dass alle Klimaschutz-Szenarien negative Senken miteinbeziehen, Shell selbst ein net-zero-Ziel für 2050 verfolgt und dass daher ein netto Ziel ausgeurteilt wird. Netto-Null-Ziele sind nicht gleichzusetzen mit Treibhausgasneutralität, abhängig von dem Anwendungsbereich. Treibhausgasneutralität kann (wenn nicht anders geregelt) vollständig durch Kompensation erreicht werden, so dass Unternehmen weiterhin wie gewohnt Treibhausgase emittieren können. Netto-Null erlaubt zwar einen gewissen Ausgleich, erfordert aber, dass Unternehmen ihre Treibhausgasemissionen selbst reduzieren, um die Temperaturziele des Pariser Abkommens zu erreichen. Dazu auch Rechtsbank Den Haag (Fn.5), Rn. 2.5.4.

Was passiert auf EU-Ebene?

Die EU-Kommission und das EU-Parlament sind entschlossen, unternehmerische Sorgfaltspflichten zu regeln. Mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (i. F. Empfehlungen des EU-Parlaments)²⁰ wird deutlich, dass sich diese auch auf den Klimawandel beziehen sollen, und dass „Strategien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht mit [...] der Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu verringern, und der internationalen Politik der EU im Einklang stehen sollten, insbesondere mit [...] dem Übereinkommen von Paris und seinen Zielen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Bemühungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau fortzusetzen [...]“.²¹

Auch die Definition von due diligence wird ausdrücklich auf den Beitrag von Unternehmen zur Klimaerhitzung bezogen.²² Die Berichterstatterin des Europäischen Parlaments hatte auch den Begriff des Umweltrisikos entsprechend weit gefasst; dieser beinhaltet auch Klimarisiken. Der Entwurf verfolgte im Wesentlichen den Ansatz einer negativen Generalklausel und nahm Bezug auf vier Standards: Internationale Umweltabkommen, inklusive dem Pariser Übereinkommen von 2015, das Recht am Erfolgsort (host state), das Recht des Heimatorts, also letztlich der EU, und „soft law“.²³

Das EU-Parlament hat den Ansatz der Berichterstatterin grundsätzlich aufrechterhalten, mit einigen Änderungen. Ohne Frage ist die Einbeziehung von Klimazielen weiterhin Ziel der Initiative. Ein Annex soll typische negative Auswirkungen auf die Umwelt auflisten, darunter auch durch die Emissionen von Treibhausgasen. Auch die Definition des Schadens bzw. Risikos in Art. 3 des Entwurfs beinhaltet ausdrücklich Klimarisiken. Dieser Schaden bzw. dieses Risiko kann nach Art. 1 auch gemeinsam mit anderen herbeigeführt werden („do not cause or contribute to ...“).

Nach jetzigem Stand sollen also sowohl klare Verfahrensstandards als auch eine substantielle Verantwortung für das Klima geregelt werden. Wann eine europäische Gesetzgebung verabschiedet wird, ist aber unklar. Die EU-Kommission plant ihren Richtlinienvorschlag für Nachhaltige Unternehmensführung, der u. a. Sorgfaltspflichten für Unternehmen umfassen soll, im ersten Quartal 2022 zu veröffentlichen.²⁴

²⁰ 2020/2129(INL) Corporate due diligence and corporate accountability, online verfügbar unter:

[https://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2021/03-10/0073/P9_TA-PROV\(2021\)0073_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/seance_pleniere/textes_adoptes/provisoire/2021/03-10/0073/P9_TA-PROV(2021)0073_DE.pdf)

²¹ S. ebd. AA. 12.

²² Erwägungsgrund (16) "For the purposes of this Directive, due diligence should be understood as the obligation of an undertaking to take all proportionate and commensurate measures and make efforts within their means to prevent adverse impacts on human rights, the environment or good governance from occurring in their value chains, and to address such impacts when they occur."

²³ Die Ansätze im Gesetz entfernen sich vom wohl ersten Versuch eines umfassenden Regelungsvorschlags in den "Principles on Climate Obligations of Enterprises" <https://climateprinciplesforenterprises.org/> von 2017. Die Autoren der „Enterprise Principles“ argumentierten auf Grundlage des Paris Abkommens von 2015, alle Unternehmen sollten (materiell-rechtlich) dieselbe Reduktionsverpflichtung annehmen wie der Staat ihres Hauptsitzes.

²⁴ <https://www.csreurope.org/newsbundle-articles/eu-due-diligence-law-proposal-delayed> (letzter Zugriff: 01.09.2021)

Was sollten Unternehmen und Staat jetzt tun?

Unternehmen sind gut beraten, wenn sie in Anbetracht der sich aktuell entwickelnden Rechtslage ihre Pflichten auch auf die Verbesserung der Umweltsituation entlang der Lieferkette allgemein und speziell auf die Reduktion von Treibhausgasemissionen beziehen. Sie sollten insbesondere ihre internen Risikoanalysen hierauf ausrichten, da sonst die Gefahr besteht, dass diese lückenhaft sind. Bei unzureichenden Analysen riskieren Unternehmen möglicherweise sowohl Ordnungsgelder nach dem LkSG als auch negative Presseberichterstattung. Unternehmen sollten sich zudem selbst im Prozess der Befolgung der Sorgfaltspflichten absolute CO₂-Reduktionsziele oder Klima-Fußabdrücke setzen, die nicht überschritten werden dürfen. Dann gibt es später einen Maßstab, an dem die Unternehmen gemessen werden können. Die Emissionen nur zu kompensieren, statt sie absolut zu senken, muss kritisch gesehen werden.

Die neue deutsche Bundesregierung sollte sich auf deutscher Ebene für eine Erweiterung des Lieferkettengesetzes einsetzen, das eigenständige klimabezogene Sorgfaltspflichten enthält. Zusätzlich sollte sie sich auf EU-Ebene dafür stark machen, dass ein wirksames und starkes Instrument der Unternehmensverantwortung schnell verabschiedet wird. Denn in einem Binnenmarkt wie der EU werden Regelungen erst dann wirklich wirksam, wenn sie von allen eingehalten werden müssen. Künftige EU-Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht müssen umfangreiche und direkte Umwelt- und Klimapflichten für Unternehmen enthalten. Klima- und Umweltauswirkungen sowie Klima- und Menschenrechtsauswirkungen sind zwar miteinander verknüpft, doch sollten spezifische Klimaverpflichtungen getrennt behandelt werden. In neuen EU-Rechtsvorschriften sollten rechtliche Verpflichtungen für Unternehmen festgelegt und wirksam durchgesetzt werden, damit diese ihre Auswirkungen auf den Klimawandel reduzieren und darüber Rechenschaft ablegen, einschließlich im Hinblick auf ihre eigenen Emissionen und ihre indirekten Treibhausgasemissionen über ihre globalen Wertschöpfungs-

ketten. Bei der Bewältigung der Klimaauswirkungen ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Unternehmen zur Einhaltung des Vorsorgeprinzips verpflichtet werden.

Wir sind Teil der



Impressum

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) – Friends of the Earth Germany
Kaiserin-Augusta-Allee 5 · 10553 Berlin
Tel.: 030/2 75 86-40 · Mail: info@bund.net · www.bund.net

Ansprechpartnerinnen:

BUND: Lia Polotzek, Leitung Wirtschaft und Finanzen, Tel.: 030/2 75 86 520, lia.polotzek@bund.net
Ceren Yildiz, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Umweltschutz in Lieferketten, Tel.: 030/2 75 86 522, ceren.yildiz@bund.net
Deutsche Umwelthilfe: Tina Lutz, Campaignerin Naturschutz und Biologische Vielfalt, Mobil: 01 63/2 82 24 03, lutz@duh.de
Germanwatch: Johanna Sydow, Senior Policy Advisor und Referentin für Ressourcenpolitik,
Tel.: 030/28 83 56 91, sydow@germanwatch.org
Greenpeace: Gesche Jürgens, Kampagnerin Wälder & Biodiversität, Mobil: 01 71/8 78 78 33, gesche.juergens@greenpeace.org
Viola Wohlgemuth, Greenpeace-Expertin für Textil und Chemie, Mobil 01 51/22 18 09 71, viola.wohlgemuth@greenpeace.org
WWF: Susan Grzybek, Senior Policy Advisor, Mobil: 01 51/18 85 48 73, susan.grzybek@wwf.de
Christine Scholl, Senior Referentin Nachhaltige Agrarlieferketten, Mobil: 01 51/18 85 41 49, Christine.scholl@wwf.de

V. i. S. d. P.: Petra Kirberger

Produktion: Natur & Umwelt GmbH · Stand: Februar 2022

Titelbild: © jplenio/Pixabay